

Bekanntmachung

des endgültigen Wahlergebnisses

und

der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzpersonen

der **Ortschaftsratswahl Mörtitz**

am 26.05.2019

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am das endgültige Wahlergebnis

im Wahlgebiet ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

a) Zahl der Wahlberechtigten b) Zahl der Wählerinnen u. Wähler

c) Zahl der gültigen Stimmzettel d) Zahl der ungültigen Stimmzettel

e) Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:

Mehrheitswahl

a) die Zahlen der für die einzelnen Bewerber und andere Personen abgegebenen gültigen Stimmen

Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählervereinigung	Kurzbezeichnung	Stimmen	Sitze
	(Familien- u. Vorname der Bewerberin/des Bewerbers)			

1.	Unabhängige Wählervereinigung der Ortschaft Mörtitz	UWOM	922	7
1.1	Spott, Matthias Kfz-Schlosser		259	
1.2	Küster, Heidelies Rentnerin		74	
1.3	Glatte, Frank Schlosser		89	
1.4	Bauer, Tim Student		121	
1.5	Schröder, Rainer Ingenieur für Kraftwerkstechnik		37	
1.6	Rintsch, Reinhard E-Meister		101	
1.7	Küster, David Lackierer		132	
1.8	Schmidt, René Bankkaufmann		51	
1.9	Kania, Sebastian Qualitätsprüfer		58	

2.	Sonstige Einzelkandidaten lt. Stimmzettel		0	0
2.1	keine			
2.2				
2.3				

3. Es sind folgende Bewerber und Bewerberinnen in den Ortschaftsrat der Ortschaft Mörtitz gewählt:

Lfd. Nr.	Familiennamen und Vorname	Partei/Wählervereinigung
1	Spott, Matthias	UWOM
2	Küster, David	UWOM
3	Bauer, Tim	UWOM
4	Rintsch, Reinhard	UWOM
5	Glatte, Frank	UWOM
6	Küster, Heidelies	UWOM
7	Kania, Sebastian	UWOM

4. Namen der Ersatzpersonen und festgestellte Reihenfolge

Lfd. Nr.	Familiennamen und Vorname	Partei/Wählervereinigung
1	Schmidt, René	UWOM
2	Schröder, Rainer	UWOM
3		
4		

5. Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes Einspruch beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau erheben.
 Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist können Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm eins vom Hundert der Wahlberechtigten beitreten.

Ort, Datum
Doberschütz, den 26.05.2019

hät
 —
 Unterschrift